An den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

per E-Mail

16. Januar 2011

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/1757

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Landeswahlgesetzes und zur Änderung der Landesverfassung.

Drucksachen 17/1047, 17/1070 und 17/1081

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen zunächst danken, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Landeswahlgesetzes Stellung zu nehmen.

Wir möchten auch daran erinnern, dass wir unsere Vorschläge für ein verfassungskonformes und demokratischeres Landeswahlrecht im vergangenen Jahr im Landeshaus vorgestellt und bei mehreren Gelegenheiten mit Mitgliedern aller Fraktionen des

Schleswig-Holsteinischen Landtages erörtert haben. Wir bedauern, dass sich der Innen- und Rechtsausschuss nicht dazu durchringen konnte, unseren Gesetzentwurf zum Gegenstand der Anhörung zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Sörensen, Landesvorsitzender

Zu den Gesetzentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

- I Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP, Drucksache 17/1081 und
- II Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/1070
 - 1. Artikel 1, Änderung der Landesverfassung
 - 1.1. Das Landesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, das Landeswahlgesetz so zu ändern, dass es im Einklang mit der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein die Wahlen regelt. Dafür hat es auch eine Reihe von Vorschlägen gemacht, an welchen Stellschrauben zu drehen sei. Stattdessen wollen Sie die Verfassung ändern. Wir halten diese Vorgehensweise für äußerst bedenklich.

 Dass ein nicht verfassungsgemäß gewähltes Parlament, dass nur noch

Dass ein nicht verfassungsgemäß gewähltes Parlament, dass nur noch vorübergehend amtiert, um ein verfassungsgerechtes Wahlgesetz zu

beschließen, nun statt dessen die Verfassung ändert, erscheint uns auch verfassungsrechtlich fraglich. Nach unserer Interpretation des Urteils ist das Parlament dafür nicht legitimiert.

- 1.2. (nur SPD) Zum Zeitpunkt der Wahl möchten wir uns nicht äußern.
- 2. Artikel 2, Änderung des Landeswahlgesetzes
 - 2.1. Sie beabsichtigen die Zahl der direkt gewählten Abgeordneten von 40 auf 35 zu reduzieren. Vermutlich verfolgen Sie damit die Absicht, dadurch dem Problem der vielen Überhang- und Ausgleichmandate aus dem Wege zu gehen oder dieses abzumildern.

Wir sehen in der Persönlichkeitswahl ein ganz wesentliches Element des schleswig-holsteinischen Wahlrechts und der Wahl durch die Bürgerinnen und Bürger. Dass Sie diese nun einschränken wollen, halten wir aus demokratiepolitischen Gründen für falsch. Dies ist für uns nicht verständlich, während republikweit über mehr Teilhabe durch die Bürgerinnen und Bürger an der Politik unseres Landes diskutiert wird.

Es löst auch nicht das Problem: Auch bei 35 Direktmandaten wäre es bei einem Wahlergebnis wie 2009 zu 89 Sitzen im Landesparlament gekommen. Das ergäbe also auch wieder einen verfassungswidrigen Zustand, dem Sie letztlich durch Änderung der Verfassung begegnen wollen. Dann bedürfte es aber nicht der Reduzierung der Direktmandate.

Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Stellungnahmen von bundesweit führenden Wahlrechtsexperten auf der von allen Parteien besuchten Veranstaltung von Mehr-Demokratie am 2. November im Landtag. Sie kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Ein-Personen-Wahlkreise nur Sinn machen, wenn es in Zukunft weiterhin zwei dominierende Volksparteien gibt. Bei einem Parteiensystem mit mehreren mittleren und kleineren Parteien muss deshalb zu Mehrpersonenwahlkreisen übergegangen werden, um der veränderten Parteienlandschaft Rechnung zu tragen.

- 2.2. Wir begrüßen es, dass Sie die Deckelung der Ausgleichsmandate abschaffen wollen, da nur so bei vielen Überhangsmandaten der verhältnismäßige Ausgleich der Sitzverteilung gewährleistet ist. Auch wenn das dazu führen kann, dass der Landtag noch mehr Sitze erhält sehen wir darin doch das kleinere Übel gegenüber einer Landtagszusammensetzung, die nicht dem Wählerwillen entspricht.
- 2.3. (nur SPD) Die Herabsetzung des aktiven Wahlalters von 18 auf 16 Jahre begrüßen wir. Das war auch ein Gegenstand unseres Gesetzesvorschlags.
- 2.4. Auch die Absicht die zulässige Abweichung der Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen vom Durchschnitt von 25% auf 20% halten wir für richtig. Wir würden es allerdings noch besser finden, dem Vorschlag des Landesverfassungsgerichts zu folgen und die Abweichung auf 15% zu

begrenzen und dabei nicht die Bevölkerungszahl, sondern die Zahl der Wahlberechtigten als Bezugsgröße zu nehmen.

Da die Wahlkreise sowieso neu zugeschnitten werden müssen, sollten sie so zugeschnitten werden, dass besser als bisher das Gleichgewicht der Stimmen gewahrt wird.

3. Wir plädieren dafür, das Zählverfahren zu ändern. Die meisten Bundesländer haben sich inzwischen von d'Hondt verabschiedet. Alle Experten sind sich darin einig, dass das Zählverfahren nach Sainte-Laguë den Wählerwillen besser abbildet. Der Verzicht auf die Einführung des besten bekannten Zählverfahrens ist auch verfassungsrechtlich problematisch. Der Landtag ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, um eine Gleichgewichtung der Wählerstimmen sicher zu stellen. Andernfalls müssten bei der Begründung des Gesetzes durch die Antragsteller gravierende Gründe genannt werden, warum davon abgewichen wird. Solche Gründe wurden nicht vorgetragen.

1. Sie beabsichtigen die Zahl der direkt gewählt Abgeordneten von 40 auf 27 zu

III Zum Gesetzentwurf der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und des SSW

reduzieren. Auf diese Art wird das Problem vieler Überhang- und damit auch Ausgleichmandate vermieden, wenn auch nicht gänzlich ausgeschlossen. Erkauft wird dies aber durch eine massive Einschränkung der Mitbestimmungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger an der Auswahl der Parlamentarier, die sie vertreten sollen.

Das Verhältnis von Direktmandaten zu Listenmandaten wird nicht nur umgekehrt, sondern verschlechtert sich noch weiter. In Prozenten ausgedrückt: Wurden bislang durch die Persönlichkeitswahl 58% der Abgeordnetensitze vergeben, sollen es in Zukunft nur noch rund 39% sein. Die sowieso schon geringen Einflussmöglichkeiten, die die Bürgerinnen und Bürger auf die Zusammensetzung des Parlaments haben, werden durch Ihren Entwurf noch weiter einseitig zu Gunsten der Parteien eingeschränkt. Deshalb lehnen wir Ihren Vorschlag entschieden ab.

Besser wäre es, diesen massiven demokratischen Eingriff durch die Öffnung der Landeslisten zu kompensieren.

- 2. Die Änderung des Zählverfahrens begrüßen wir uneingeschränkt.
- 3. Ebenso, wie oben schon ausgeführt, sind wir auch für die Aufhebung der Deckelung der Ausgleichsmandate.
- 4. Ergibt sich aus 1.
- 5. Das haben wir weiter oben auch schon gefordert und findet daher bei Ihrem Vorschlag unsere Zustimmung.